

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2018

Nr. 2018/1815

KR.Nr. A 0119/2018 (DBK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Konfessionell und politisch neutrale Lehrmittel Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt aufzuzeigen, ob und wie in den leitenden Lehrmitteln der Volksschule die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit hinreichend berücksichtigt werden und politische Neutralität gewährleistet ist.

2. Begründung

Gemäss Recherchen ist es um die politische Neutralität in Lehrbüchern (bspw. «Gesellschaften im Wandel» - ein Loblied auf die Unia) zum Teil mässig bestellt. Neben den Lehrmitteln der staatlichen bzw. staatsnahen Verlage geben aber auch immer wieder Lehrmittel/Lehrmedien von Verbänden und Organisationen Anlass zu Diskussionen. Während der Lehrplan als fachlicher Orientierungsrahmen dient, leiten die eingesetzten Lehrmittel Struktur und Inhalt des Unterrichts. Die kritische Auseinandersetzung der Lehrerin/des Lehrers und der didaktischen Aufbereitung kommen daher immense Bedeutung zu. Deshalb muss die politische und weltanschauliche Neutralität des Volksschulunterrichts jederzeit gewährleistet sein. Es ist Aufgabe des Departements für Bildung und Kultur sicherzustellen, dass der Volksschule nur dem Lehrplan entsprechende Lehrmittel von hoher Qualität zur Verfügung stehen, welche inhaltlich eine neutrale politische und konfessionelle Gewichtung aufweisen. Die aktuellen Lehrmittelempfehlungen bzw. die entsprechenden Auswahlkriterien sind zu analysieren und allenfalls anzupassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches

Der Lehrplan ist die Richtschnur und dient als Grundlage der aktuellen Entwicklung von Lehrmitteln. Er berücksichtigt die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die politische Neutralität. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass auch Lehrmittel der Volksschule diese Grundsätze einzuhalten haben.

Im Kanton Solothurn ist es mit Ausnahme der Fremdsprachenlehrmittel den Schulen und Lehrpersonen freigestellt, welche Lehrmittel sie im Unterricht einsetzen. Um den Schulen die Wahl zu erleichtern, übernimmt die Lehrmittelkommission die Prüfung von unterrichtsleitenden Lehrmitteln und spricht Empfehlungen aus. Von der Lehrmittelkommission empfohlene Lehrmittel entsprechen dem Lehrplan und weisen eine hohe Qualität aus. Die Lehrpersonen sind jedoch auch bei empfohlenen Lehrmitteln nicht davon entbunden, selbstkritisch den eigenen Unterricht ausgewogen und politisch neutral zu erteilen. Das Departement nimmt keinen Einfluss auf die in der Schule eingesetzten Lehrmittel. Den Überblick vor Ort hat die Schulleitung.

3.2 Aufgabe der kantonalen Lehrmittelkommission

Die Lehrmittelkommission ist eine Fachkommission. Sie verfolgt die Lehrmittelentwicklung und begutachtet und evaluiert Lehrmittel. In der Lehrmittelkommission sind vom Kindergarten bis zur Mittelschule alle Stufen vertreten. Die Begutachtungen der Lehrmittel erfolgt mit dem von der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) entwickelten Instrument «Levanto». Dieses wurde anlässlich der Sitzung vom 17. Mai 2010 vom Regierungsratsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz für die vier Kantone als verbindliches Instrument für die Lehrmittel-Evaluationen erklärt. Die Kriterien basieren auf pädagogisch-didaktischen, thematisch-inhaltlichen, formal-gestalterischen, digital-interaktiven sowie fachspezifischen und überfachlichen Kriterien. Kriterien zur Ausgewogenheit, sowohl in Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch in politischer Neutralität sind vorhanden.

Begutachtet werden ausschliesslich Lehrmittel von in der Schweiz produzierenden Verlagen. Unterrichts- beziehungsweise Lernmaterialien von diversen Verbänden und Organisationen wie zum Beispiel des Milch- und Obstverbandes, des Touring Clubs Schweiz (TCS), diverser Banken und Energiekonzerne und vielen weiteren beinhalten Themen und Inhalte eines Fachbereichs des Lehrplans. Sie werden von der Lehrmittelkommission nicht begutachtet.

Im Zuge der Digitalisierung werden die Lehrmittel mit immer mehr Lernmaterialien angereichert. Es lohnt sich, zu überprüfen, ob im Prozess der Begutachtung die angewandten Kriterien die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die politische Neutralität gewährleisten.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, Eg, SB, cb
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat